

Textliche Festsetzungen:

Die Stellplatzpflicht ist nach § 64 Abs. 2 und 3 BauO NW auf dem Grundstück zu erfüllen. Ausnahmsweise kann die Baugenehmigungsbehörde zulassen, dass bis zu 40 v.H. der erforderlichen Stellplätze auf einem anderen verfügbaren, in der Nähe gelegenen geeigneten Grundstück untergebracht werden, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich – rechtlich gesichert ist.

Die dem Bebauungsplan entgegenstehenden früher getroffenen Festsetzungen gelten als aufgehoben. Insbesondere gilt dies für die in der Baustufenordnung sowie für die in dem Durchführungsplan „Rüttenscheider Straße“ vom 26. September 1956 und die in dem Bebauungsplan „U-Strab“ vom 24. Juni 1964 getroffenen Festsetzungen.

„Zu- und Ausfahrten für das Glückaufhaus-Grundstück (nur Rechtsabbieger) dürfen nur von der Rüttenscheider Straße und von der Bismarckstraße aus im Anschluß an die Grenze zur öffentlichen Parkanlage angelegt werden.“